

## Mitteilung des Senats

vom 21. April 1891.

### Übertragung der Geschäfte der Steuerdirektion an die Zolldirektion.

Seit dem im Juli 1887 erfolgten Tode des Steuerdirektors Dierking ist das Amt des Steuerdirektors unbezetzt geblieben. Die Geschäfte desselben wurden nach Maßgabe einer vom Senate erlassenen Anweisung von den Vorständen der drei Abteilungen des Generalsteueramts in Vertretung wahrgenommen. Der Grund der vorläufigen Nichtwiederbesetzung der Stelle war schon damals der, daß für den Fall der Errichtung einer besonderen bremischen Zolldirektion die Möglichkeit einer Vereinigung der Steuerdirektion mit dieser Behörde offen gehalten werden sollte. So bemerkte der Senat bereits in seiner Mitteilung vom 7. Oktober 1887, betreffend Zolldirektivbehörde (Verhdlg. S. 434), daß er bei der Anstellung des Chefs der letztgenannten Behörde sich und der Bürgerschaft die Freiheit vorbehalten werde, die Direktion der bremischen Steuern mit derjenigen der Zölle und Reichssteuern zu vereinigen. In seiner Mitteilung vom 10. Januar 1888 (Verhdlg. S. 4) erklärte der Senat ferner, indem er für die Wahrnehmung der Vertretung des Steuerdirektors durch die drei Oberkassierer für jeden derselben eine jährliche Vergütung von M. 1000 auf die Dauer der Vertretung in Vorschlag brachte, daß es zweckmäßig erscheine mit der Ernennung eines Nachfolgers zu warten, bis sich übersehen lasse, welche Änderungen in der Steuerverwaltung durch den bevorstehenden Anschluß an das Zollgebiet notwendig werden würden.

Die Bürgerschaft pflichtete dieser Ansicht bei, indem sie die beantragten Vertretungskosten bewilligte.

Nachdem der Zollanschluß nunmehr seit zwei und einem halben Jahre vollzogen ist, dürfte es an der Zeit sein, die früher vertagte definitive Organisation der Steuerverwaltung ins Auge zu fassen.

Nach der Erklärung des Oberzolldirektors kann die Übernahme der Geschäfte der Steuerdirektion durch die Zolldirektion jetzt unbedenklich erfolgen. Seitdem die Lokale des Generalsteueramts vor einigen Wochen nach dem neu erbauten Zolldirektionsgebäude verlegt worden sind, ist auch räumlich bereits eine Vereinigung geschaffen.

Nach Analogie der der Zolldirektion durch § 6 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Zollverwaltung, vom 3. Juli 1888 gegebenen Organisation wird auch hier dem Oberzolldirektor als Steuerdirektor die Leitung der bremischen Steuerverwaltung zu übertragen sein, wohingegen der Rat denselben in Verhinderungsfällen nach näherer Anordnung zu vertreten hat.

Indem der Senat schließlich bemerkt, daß das Budget durch die neue Einrichtung nicht berührt wird und daß die Steuerdeputation sich einverstanden erklärt hat, ersucht er die Bürgerschaft sich mit ihm zu dem Beschlusse zu vereinigen:

daß die Geschäfte der Steuerdirektion mit dem 1. Mai d. J. auf die Zolldirektion nach Maßgabe der vorstehenden näheren Bestimmungen übergehen.